

## **Bekanntmachungen der Departemente und Ämter**

---

**Referendum  
gegen die Änderung vom 20. März 1998 des Bundesgesetzes über  
die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)**

**Zustandekommen**

---

*Die Schweizerische Bundeskanzlei,*

gestützt auf die Artikel 59, 64 und 66 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976<sup>1)</sup>  
über die politischen Rechte

sowie auf den Bericht der Sektion Politische Rechte der Bundeskanzlei über die  
Prüfung der Unterschriftenlisten für das Referendum, gegen die Änderung vom  
20. März 1998 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz,  
RPG)<sup>2)</sup>,

verfügt:

1. Das Referendum gegen die Änderung vom 20. März 1998 des Bundesgesetzes  
über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) ist zustandegekommen, da  
es die nach Artikel 89 Absatz 2 der Bundesverfassung verlangten 50'000 gültigen  
Unterschriften aufweist.
2. Von insgesamt 57'034 eingereichten Unterschriften sind 56'817 gültig.
3. Veröffentlichung im Bundesblatt und Mitteilung an die Vereinigung zum Schutze  
der kleinen und mittleren Bauern VKMB, Sekretariat: Herr Herbert Karch,  
Postfach 8319, 3001 Bern.

27. August 1998

·Schweizerische Bundeskanzlei

Der Bundeskanzler:  
François Couéchepin

---

1) SR 161.1

2) BBI 1998 1455

## Referendum

gegen die Änderung vom 20. März 1998 des Bundesgesetzes über  
die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)

### Unterschriften nach Kantonen

Kantone	Unterschriften gültige	Unterschriften ungültige
Zürich .....	12'117	16
Bern .....	8'219	116
Luzern.....	1'783	0
Uri.....	289	0
Schwyz.....	557	0
Obwalden.....	251	0
Nidwalden.....	333	4
Glarus .....	355	0
Zug.....	560	2
Freiburg .....	736	2
Solothurn .....	1'739	8
Basel-Stadt.....	3'325	3
Basel-Landschaft.....	3'120	1
Schaffhausen .....	890	0
Appenzell A.Rh. ....	857	0
Appenzell I.Rh.....	151	1
St.Gallen .....	4'590	0
Graubünden .....	1'112	0
Aargau .....	3'924	59
Thurgau.....	2'195	0
Tessin.....	923	0
Waadt.....	4'596	1
Wallis.....	559	0
Neuenburg .....	1'700	0
Genf.....	1'649	2
Jura .....	287	2
<b>Schweiz .....</b>	<b>56'817</b>	<b>217</b>

## **Notifikationen**

(Art. 36 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren; VwVG)

*Hessel Enrico*, geb. 2. Juni 1979, Bundesrepublik Deutschland, zurzeit unbekannten Aufenthaltes.

Auf die Beschwerde vom 23. Juni 1998 (Datum des Poststempels) hin hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement am 7. September 1998 entschieden:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt.

22. September 1998

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

*Kandasamy Sriskandavel*, geb. 26. Dezember 1963, Sri Lanka, zurzeit unbekannten Aufenthaltes.

Auf die Beschwerde vom 25. August 1997 hin hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement am 7. September 1998 entschieden:

1. Die Beschwerde wird als gegenstandslos geworden von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
2. Die Verfahrenskosten im Betrage von 250 Franken (Spruch- und Schreibgebühren) werden dem Beschwerdeführer auferlegt und von dem am 30. September 1997 geleisteten Kostenvorschuss in Abzug gebracht. Die Differenz, ausmachend 200 Franken, wird zurückerstattet.

22. September 1998

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

*Pantic Simeun*, geb. 17. Mai 1972, Bundesrepublik Jugoslawien, zurzeit unbekannten Aufenthaltes.

Auf die Beschwerde vom 21. September 1995 hin hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement am 31. August 1998 entschieden:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten im Betrage von 450 Franken (Spruch- und Schreibgebühren) werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem am 25. Oktober 1995 geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.

22. September 1998

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

## **Verfügung im Widerspruchsverfahren 1081/1996**

*Widersprechende/r ELSA GmbH, Sonnenweg 11, D-52070 Aachen, IR Marke Nr. 620 791 (ELSA), Vertreter/Aldo Römpfer, Schützengasse 34, Postfach 148, 9410 Heiden*

gegen *Widerspruchsgegner/in Elsat International Computervertriebsges. m.b.H., Perfektastrasse 84, A-1231 Wien, IR Marke Nr. 646 947 (ELSAT)*

Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum hat am 14. September 1998 folgendes verfügt:

1. Die Widerspruchsgegnerin wird vom Verfahren ausgeschlossen.
2. Der Widerspruch wird für sämtliche Waren und Dienstleistungen der Klassen 9 und 42 sowie für „services rendus par le traitement automatique des données et par la technique automatique d'information“ der Klasse 35 gutgeheissen.
3. Soweit weitergehend, wird der Widerspruch abgewiesen.
4. Gegen die angefochtene Marke wird nach Rechtskraft dieses Entscheides eine teilweise definitive Schutzverweigerung für alle Waren und Dienstleistungen mit Ausnahme von „conseils en organisation et direction d'affaires“ erlassen.
5. Die Widerspruchsgegnerin hat der Widersprechenden eine Parteientschädigung von 1100 Franken zu bezahlen.

### *Rechtsmittel*

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung bei der Rekurskommission für Geistiges Eigentum, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern, Beschwerde geführt werden.

14. September 1998

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum  
Markenabteilung

## **Entscheid in den Widerspruchsverfahren Nr. 1157/96, 1158/96 und 1171/96**

*Widersprechende/r 1 Valentino Globe B.V.*, Rotterdam Building, 4<sup>th</sup> Floor, Aeert van Nesstraat 45, NL-3012 CA Rotterdam, Internationale Marken Nr. 449 527 V (fig.) und Nr. 400 501 VALENTINO, Vertreterin Jacobacci & Perani SA, 4, Rue de l'Est, 12307 Genève und

*Widersprechende/r 2 Mario Valentino S.p.A.*, 85, Via Fontanelle, I-80 136 Napoli, Internationale Marke Nr. 513 872 VALENTINO, Vertreterin Troller, Hitz, Troller & Partner, Schweizerhofquai 2, 6002 Luzern

gegen *Widerspruchsgegner/in Dimuno Beniamino*, 2/b, Via XX Settembre, I-20 030 Senago (Milano), Internationale Marke Nr. 648 409 Valentino (fig.)

Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum hat am 24. Juli 1998 und am 30. Juli 1998 folgendes verfügt:

1. Der Entscheid vom 6. Juli 1998 in den Widerspruchsverfahren Nr. 1157/96, 1158/96 und 1171/96 wird widerrufen.
2. Die Widersprüche Nr. 1157/96, 1158/96 und 1171/96 werden in einem Verfahren vereinigt.
3. Der Widerspruchsgegner wird vom Verfahren ausgeschlossen.
4. Alle Widersprüche werden vollständig gutgeheissen und der internationalen Marke Nr. 648 409 Valentino (fig.) der Schutz in der Schweiz für alle Waren verweigert.
5. Die Widerspruchsgebühren im Gesamtbetrag von 2400 Franken (je Fr. 800.-- pro Widerspruch) verbleiben dem Institut.
6. Der Widerspruchsgegner hat der widersprechenden Partei 1 eine Parteientschädigung von insgesamt 2600 Franken (Parteikosten von Fr. 1000.-- und Widerspruchsgebühren von Fr. 1600.--) und der widersprechenden Partei 2 eine Parteientschädigung im Betrag von 2397.50 Franken (Parteikosten von insges. Fr. 1597.50 und Widerspruchsgebühr von Fr. 800.--) zu bezahlen.
7. Die provisorische totale Schutzverweigerung vom 8. Juli 1996 gegenüber der internationalen Marke Nr. 648 409 Valentino (fig.) wird nach Ablauf der Rechtsmittelfrist für alle beanspruchten Waren in eine definitive totale Schutzverweigerung umgewandelt.

### **Rechtsmittel**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung bei der Rekurskommission für geistiges Eigentum, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern, schriftlich Beschwerde geführt werden (Art. 36 MSchG i.V. mit Art. 44 ff VwVG).

11. September 1998

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum  
Markenabteilung

---

## Gesuche um Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen

---

### Zweischichtige Tagesarbeit (Art. 23 ArG)

- Confiseur Läderach AG, 8755 Ennenda  
Schokoladen-Hohlkugel-Anlage  
12 M oder F  
5. Oktober 1998 bis 6. Oktober 2001 (Erneuerung)
- Fritz Kamm AG, 8887 Mels  
Produktion  
12 M  
12. Oktober 1998 bis 13. Oktober 2001 (Erneuerung)
- Bauwerk Parkett AG, 8272 Ermatingen  
Fabrikation von Parkett  
bis 80 M oder F  
12. Oktober 1998 bis auf weiteres (Erneuerung)

(M = Männer, F = Frauen, J = Jugendliche)

### Rechtsmittel

Wer durch die Erteilung einer Arbeitszeitbewilligung in seinen Rechten oder Pflichten berührt ist und wer berechtigt ist, dagegen Beschwerde zu führen, kann innert zehn Tagen seit Publikation des Gesuches beim Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit, Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, Gurtengasse 3, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 322 29 45/29 50) Einsicht in die Gesuchsunterlagen nehmen.

---

## Erteilte Arbeitszeitbewilligungen

---

### Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit

Begründung: Erledigung dringender Aufträge, wirtschaftliche Betriebsweise (Art. 10 Abs. 2 ArG)

- Rino Weder AG, 9463 Oberriet SG  
Pulverbeschichtung  
8 M  
6. Juli 1998 bis 7. Juli 2001 (Erneuerung)
- Kebo AG, 8212 Neuhausen am Rheinfall  
verschiedene Betriebsteile  
bis 14 M  
20. Juli 1998 bis 24. Juli 1999

## Zweischichtige Tagesarbeit

Begründung: Erledigung dringender Aufträge, wirtschaftliche Betriebsweise (Art. 23 Abs. 1 ArG)

- Neuweiler AG, 8280 Kreuzlingen  
mech. Werkstatt  
6 M  
24. August 1998 bis 25. August 2001 (Erneuerung)
- Locher Hauser AG, 9015 St. Gallen  
Armierungsstahlbiegerei, Verlad, Spedition  
24 M  
10. August 1998 bis 11. August 2001 (Erneuerung)
- Aktiengesellschaft Cilander, 9101 Herisau  
Färberei, Finish, Prüflabor, Vorwerk  
bis 100 M oder F  
17. August 1998 bis 18. August 2001 (Änderung)
- SW Stanzwerk Glarus AG, 8750 Glarus  
Stanzerei, Montage, Schweisserei  
bis 10 M, bis 8 F  
10. August 1998 bis auf weiteres (Erneuerung)
- Stihl & Co., 9500 Wil SG  
verschiedene Betriebsteile  
bis 16 M  
21. September 1998 bis 22. September 2001 (Erneuerung)
- Heberlein Textildruck AG, 9630 Wattwil  
verschiedene Betriebsteile  
bis 300 M oder F, bis 10 J  
7. September 1998 bis 8. September 2001 (Erneuerung)

## Nacharbeit oder dreischichtige Arbeit

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 17 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 ArG)

- Riss AG, 8108 Dällikon  
Schienenproduktion  
bis 18 M  
28. September 1998 bis 29. September 2001 (Erneuerung)
- Stihl & Co. 9500 Wil SG  
verschiedene Betriebsteile  
bis 8 M  
20. September 1998 bis 22. September 2001 (Erneuerung)  
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Fuchs & Co. AG, 9400 Rorschach  
Frischmilchverarbeitung  
bis 5 M  
3. August 1998 bis 4. August 2001 (Erneuerung)

- Buchdruckerei Buchs AG, 9470 Buchs SG  
Zeitungsdruck und Spedition im Druckzentrum Haag und Buchs  
bis 4 M, bis 4 F  
9. August 1998 bis 11. August 2001 (Erneuerung)  
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Heberlein Textildruck AG, 9630 Wattwil  
verschiedene Betriebsteile  
bis 180 M  
6. September 1998 bis 8. September 2001 (Erneuerung)
- Haba AG, 6330 Cham  
Fräserei, Schleiferei und Schneiderei in Pfäffikon ZH  
bis 50 M  
31. August 1998 bis 4. September 1999
- Therma AG, 8762 Schwanden GL  
Fabrikation, Montage und Fertigung  
bis 20 M  
29. November 1998 bis 4. Dezember 1999
- Givaudan Roure Aromen AG, 8600 Dübendorf  
Pulverproduktion  
bis 15 M  
1. Oktober 1998 bis 2. Oktober 1999
- Scintilla AG, 4501 Solothurn  
Getriebemontage in Derendingen  
bis 3 M  
31. August 1998 bis 4. September 1999
- AVM Kunststoffwerk AG, 5630 Muri AG  
Kunststoff-Spitzerei  
bis 18 M  
5. Oktober 1998 bis 6. Oktober 2001 (Erneuerung)

#### Sonntagsarbeit

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 19 Abs. 2 ArG)

- Kebo AG, 8212 Neuhausen am Rheinfall  
Funkenerosion  
2 M  
19. Juli 1998 bis 24. Juli 1999

#### Ununterbrochener Betrieb

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 25 Abs. 1 ArG)

- Knorr-Nährmittel AG, 8240 Thayngen  
Produktion inkl. Verpackung / Spedition  
bis 32 M  
23. August 1998 bis 25. August 2001 (Erneuerung)

- H. Weidmann AG, 8640 Rapperswil SG  
Hochspannungsleitung  
bis 32 M  
14. September 1998 bis auf weiteres (Erneuerung)

(M = Männer, F = Frauen, J = Jugendliche)

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Massgabe von Artikel 55 ArbG und Artikel 44 ff VwVG innerhalb 30 Tagen seit der Publikation bei der Rekurskommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, 3202 Frauenkappelen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit, Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, Gurtengasse 3, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 322 29 45/29 50) Einsicht in die Bewilligungen und deren Begründung nehmen.

22. September 1998

Bundesamt für Wirtschaft  
und Arbeit

Arbeitnehmerschutz und  
Arbeitsrecht

## **Zusicherung von Bundesbeiträgen an Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten**

### **Verfügungen des Bundesamtes für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen**

- Gemeinde Teufenthal AG, Stallsanierung Moos,  
Projekt-Nr. AG2995
- Gemeinde Hellikon AG, Stallsanierung Fürstenhof,  
Projekt-Nr. AG3002
- Gemeinde Wölflinswil AG, Düngeranlage Kreuzmatt,  
Projekt-Nr. AG3016
- Gemeinde Wislikofen AG, Düngeranlage Lettenhof,  
Projekt-Nr. AG3017
- Gemeinde Appenzell AI, Wasserversorgung Inneres Land,  
Projekt-Nr. AI884
- Gemeinde Schlatt-Haslen AI, Wasserversorgung Haslen,  
Projekt-Nr. AI890
- Gemeinde Wynigen BE, Gesamtmeilioration Wynigen, 11. Etappe,  
Projekt-Nr. BE3028-11
- Gemeinde Rüderswil BE, Hofzufahrt Brüggacker - Saarbaum - Neuhaus,  
Projekt-Nr. BE7658
- Gemeinde Langnau im Emmental BE, Hofzufahrt Wägeche,  
Projekt-Nr. BE8016
- Gemeinde Kaltbrunn SG, Ausbau Rütiweidstrasse,  
Projekt-Nr. SG5031
- Gemeinde Bütschwil SG, Güterweg Riet,  
Projekt-Nr. SG5102
- Gemeinde Kaltbrunn SG, Hofzufahrt Chirmen,  
Projekt-Nr. SG5160
- Gemeinde St. Peterzell SG, Wegsanierung Sack - Mitschwendi,  
Projekt-Nr. SG5195

- Gemeinde Mosnang SG, Wegausbau Spilhusen,  
Projekt-Nr. SG5198
- Gemeinde Rorschacherberg SG, Gebäuderationalisierung Vogelherd,  
Projekt-Nr. SG5207
- Gemeinde Mogelsberg SG, Gebäuderationalisierung Hueb,  
Projekt-Nr. SG5212
- Gemeinde Kirchberg SG, Gebäuderationalisierung Gauchen,  
Projekt-Nr. SG5224
- Gemeinde Mogelsberg SG, Wasserversorgung Nassen,  
Projekt-Nr. SG5225
- Gemeinde Ebnat-Kappel SG, Weg Chäseren,  
Projekt-Nr. SG5248
- Gemeinde Mels SG, Düngeranlage Egeten-Tils,  
Projekt-Nr. SG5263
- Gemeinde Mels SG, Düngeranlage Lütsch,  
Projekt-Nr. SG5264
- Gemeinde Untereggen SG, Düngeranlage Vogelherd,  
Projekt-Nr. SG5265
- Gemeinde Kienberg SO, Gebäuderationalisierung Schilthof,  
Projekt-Nr. SO1451
- Gemeinde Gurtnellen UR, Gebäuderationalisierung Burenland,  
Projekt-Nr. UR1400
- Gemeinde Isenthal UR, Gebäuderationalisierung Riedmatte II,  
Projekt-Nr. UR1401
- Gemeinde Oberägeri ZG, Gebäuderationalisierung Haselmatt,  
Projekt-Nr. ZG600

#### *Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diese Verfügungen kann nach Massgabe von Artikel 68 der Bodenverbesserungsverordnung vom 14. Juni 1971 (SR 913.1), Artikel 44ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021), Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) und Artikel 14 des Bundesgesetzes vom

\*  
4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (SR 704) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt bei der Rekurskommission EVD, 3202 Frauenkappelen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 322 26 55) Einsicht in die Verfügungen und die Projektunterlagen nehmen.

22. September 1998

Bundesamt für Landwirtschaft  
Abteilung Strukturverbesserungen

# **Meldung eines Zusammenschlussvorhabens**

## **Meldeformular**

**vom 7. September 1998**

### **Teil I**

#### **A Grundlage und Zweck**

Dieses Formular erläutert die in Artikel 11 der Verordnung vom 17. Juni 1996 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (VKU) (SR 251.4) verlangten Angaben bei Meldungen von Unternehmenszusammenschlüssen gemäss Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG) (SR 251). Es erleichtert das Einreichen der vollständigen Meldung und erlaubt den Wettbewerbsbehörden die rasche und reibungslose Durchführung der vorläufigen Prüfung im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 32 KG. Dem Formular kommt keine Gesetzeskraft zu. Die meldenden Unternehmen werden daher auf die einschlägigen Gesetzes- und Verordnungstexte verwiesen.

Das Sekretariat der Wettbewerbskommission (Sekretariat), ist gerne bereit, Fragen zum Meldeformular oder zur Vorprüfung und Prüfung von Unternehmenszusammenschlüssen im allgemeinen zu beantworten. Am Zusammenschluss beteiligte Unternehmen und das Sekretariat können vor der Meldung eines Zusammenschlusses Einzelheiten des Inhalts der Meldung einvernehmlich festlegen. Die Adresse des Sekretariats lautet:

Sekretariat der Wettbewerbskommission  
Effingerstrasse 27  
3003 Bern  
Telefon 031 322 20 40  
Fax 031 322 20 53

#### **B Erleichterte Meldung**

Das Sekretariat kann von der Pflicht zur Vorlage von einzelnen Angaben oder Unterlagen nach Artikel 11 VKU befreien, wenn es der Ansicht ist, dass diese für die Prüfung des Falles nicht notwendig sind (Art. 12 VKU).

Denkbar ist eine erleichterte Meldung beispielsweise, wenn die Wettbewerbskommission die vom Zusammenschluss betroffenen Märkte bereits aus früheren Entscheidungen kennt oder wenn ein Gemeinschaftsunternehmen gegründet wird, um in einem entstehenden Markt zuzutreten<sup>1</sup>. In jedem Fall ist der Inhalt der erleichterten Meldung mit dem Sekretariat abzusprechen.

---

<sup>1</sup> Vgl. z.B. den Fall Diax – SBCIS, RPW 2/1997, 197ff., Randziffer 35

## C Begriffsbestimmungen

### Unternehmenszusammenschluss:

Dieser Begriff umfasst:

- die **Fusion** von zwei oder mehr bisher voneinander unabhängigen Unternehmen (Art. 4 Abs. 3 Bst. a KG);
- die **Erlangung der Kontrolle** (Art. 4 Abs. 3 Bst. b KG). Ein Unternehmen erlangt die Kontrolle über ein bisher unabhängiges Unternehmen, wenn es durch den Erwerb von Beteiligungsrechten oder auf andere Weise die Möglichkeit erhält, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit des andern Unternehmens auszuüben (Art. 1 VKU);
- die **gemeinsame Erlangung der Kontrolle** über ein Unternehmen oder die Gründung eines Unternehmens, welches zwei oder mehr Unternehmen gemeinsam kontrollieren wollen (Art. 2 VKU). Zwei (oder mehr) Unternehmen kontrollieren ein anderes Unternehmen gemeinsam, wenn sie gemeinsam einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeiten des kontrollierten Unternehmens (auch Gemeinschaftsunternehmen genannt) ausüben können. Für Gemeinschaftsunternehmen ist typisch, dass keines der kontrollierenden Unternehmen Massnahmen gegen den Willen des oder der anderen kontrollierenden Unternehmen erzwingen kann und es somit zu sogenannten Pattsituationen kommen kann. Die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens gilt nur als Unternehmenszusammenschluss im Sinne des Kartellgesetzes, wenn in das Gemeinschaftsunternehmen Geschäftstätigkeiten von mindestens einem der kontrollierenden Unternehmen einfließen (Art. 2 Abs. 2 VKU).

### Beteigte(s) Unternehmen:

Dieser Begriff umfasst:

- bei der Fusion: die fusionierenden Unternehmen (Art. 3 Abs. 1 Bst. a VKU). Beispiele: Falls A und B zur Unternehmung C verschmelzen, sind beteiligte Unternehmen A und B. Dasselbe gilt, wenn A das Unternehmen B absorbiert oder umgekehrt;
- bei der Erlangung der Kontrolle (und der Erlangung der gemeinsamen Kontrolle), die kontrollierenden und die kontrollierten Unternehmen (Art. 3 Abs. 1 Bst. b VKU). Beispiele: Übernimmt A die Unternehmung B, sind beteiligte Unternehmungen A und B. Übernehmen A und B zusammen die Unternehmung C, sind beteiligte Unternehmen A, B und C;
- ist Gegenstand des Zusammenschlusses ein Teil eines Unternehmens, so gilt dieser Teil als beteiligtes Unternehmen (Art. 3 Abs. 2 VKU). Beispiel: Besteht B aus den Divisionen B1 und B2, und übernimmt A nur die Division B1, sind beteiligte Unternehmen A und B1.

**Meldende(s) Unternehmen:** vgl. unten, Abschnitt D (die meldenden Unternehmen sind nicht in jedem Fall identisch mit den beteiligten Unternehmen).

**Vollzug:** als Vollzug gilt die Erfüllung des Verpflichtungsgeschäfts.

## **D Wer melden muss**

Bei der Fusion: Die beteiligten Unternehmen gemeinsam (Art. 9 Abs. 1 Bst. a VKU).

Bei der Erlangung der Kontrolle: Das Unternehmen, welches die Kontrolle erlangt (Art. 9 Abs. 1 Bst. b VKU).

Bei der Erlangung der gemeinsamen Kontrolle: Gemeinsam diejenigen Unternehmen, welche die gemeinsame Kontrolle erlangen (Art. 9 Abs. 1 Bst. b VKU).

Bei gemeinsamer Meldung haben die meldenden Unternehmen mindestens einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen (Art. 9 Abs. 2 VKU).

Meldende Unternehmen oder ihre Vertreter mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland haben in der Schweiz ein Zustellungsdomizil zu bezeichnen (Art. 9 Abs. 3 VKU).

## **E Vollständigkeitserfordernis**

Alle in diesem Formular oder - bei erleichterter Meldung - alle vom Sekretariat verlangten Angaben sind einzureichen. Kann eine Angabe nicht oder nicht vollständig gemacht werden, sind die Gründe zu nennen.

Falls nicht alle im Formular oder vom Sekretariat verlangten Angaben eingereicht werden und keine hinreichenden Gründe genannt werden, weshalb diese Angaben nicht gemacht werden können, ist die Meldung unvollständig.

Wesentliche Änderungen der in der Meldung beschriebenen tatsächlichen Verhältnisse sind dem Sekretariat unaufgefordert und umgehend mitzuteilen (Art. 21 VKU).

## **F Zeitpunkt der Meldung und Fristen**

Die Meldung muss gemäss Art. 9 KG vor dem Vollzug des Zusammenschlusses erfolgen. Damit die Meldung erfolgen kann, ist der Abschluss des Verpflichtungsgeschäfts Voraussetzung. Erfolgt eine Übernahme ohne schriftlichen Vertrag, d.h. durch blossen Erwerb von Anteilen, ist die Meldung sofort nach dem öffentlichen Übernahmeangebot und vor dem Vollzug einzureichen.

Die Frist von einem Monat für die vorläufige Prüfung des Zusammenschlussvorhabens beginnt am Tag nach Eingang der *vollständigen* Meldung und endet mit Ablauf des Tages im Folgemonat, dessen Datum dieselbe Tageszahl trägt wie der Tag des Fristbeginns; gibt es diesen Tag im Folgemonat nicht, so endet die Frist am letzten Tag des Folgemonats (Art. 20 VKU). Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen am Wohnsitz oder Sitz der Partei oder ihres Vertreters vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so endigt die Frist am nächsten Werktag (Art. 20 Abs. 3 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren; SR 172.021).

Das Sekretariat bestätigt den meldenden Unternehmen innert zehn Tagen schriftlich den Eingang der Meldung und deren Vollständigkeit (Art. 14 VKU).

## **G Wie zu melden ist**

Die Meldung ist in einer der Amtssprachen einzureichen. Das Verfahren wird in dieser Sprache durchgeführt, sofern nichts anderes vereinbart wird. Die Beilagen können auch in englischer Sprache eingereicht werden (Art. 11 Abs. 4 VKU).

Die Meldung ist in fünffacher Ausfertigung beim Sekretariat einzureichen (Art. 9 Abs. 1 VKU). Das Sekretariat kann dem meldenden Unternehmen gestatten, weniger Ausfertigungen einzureichen.

Um die Arbeit des Sekretariats zu erleichtern, sollten die Antworten in der angegebenen Reihenfolge und mit der entsprechenden Nummer bezeichnet eingereicht werden.

## **H Vollzugsverbot**

Die beteiligten Unternehmen dürfen den Zusammenschluss innerhalb eines Monats seit der Meldung des Vorhabens nicht vollziehen, es sei denn, die Wettbewerbskommission habe dies auf Antrag dieser Unternehmen aus wichtigen Gründen bewilligt (Art. 32 Abs. 2 KG). Als wichtiger Grund können etwa Sanierungsübernahmen gelten, falls der Konkurs der übernommenen Unternehmung unmittelbar droht, wenn der Erwerber nicht sofort die operative und finanzielle Führung übernehmen kann (Botschaft vom 25. November 1994 zum Kartellgesetz; BBI 1995 I 608).

## **I Geschäftsgeheimnisse**

Die am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen haben den Wettbewerbsbehörden alle für deren Abklärungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Urkunden vorzulegen (Art. 40 KG).

Artikel 25 KG bestimmt, dass die Wettbewerbsbehörden das Amtsgeheimnis zu wahren haben. Sie dürfen Kenntnisse, die sie bei ihrer Tätigkeit erlangen, nur zu dem mit der Auskunft oder dem Verfahren verfolgten Zweck verwerten. Ferner dürfen die Veröffentlichungen der Wettbewerbsbehörden keine Geschäftsgeheimnisse preisgeben.

Falls die Interessen eines beteiligten Unternehmens gefährdet werden, wenn bestimmte in diesem Formular verlangten Angaben veröffentlicht oder sonstwie Dritten oder einem anderen beteiligten Unternehmen bekanntgegeben werden, sind diese Angaben separat und als „Geschäftsgeheimnis“ bezeichnet einzureichen. Ferner ist anzugeben, weshalb diese Angaben Geschäftsgeheimnisse darstellen.

## **J Sanktionen**

Ein Unternehmen, das einen meldepflichtigen Zusammenschluss ohne Meldung vollzieht oder das vorläufige Vollzugsverbot missachtet, wird mit einem Betrag bis zu 1 Million Franken belastet (Art. 51 Abs. 1 KG).

Ein Unternehmen, welches die Auskunftspflicht oder die Pflichten zur Vorlagen von Urkunden nicht oder nicht richtig erfüllt, wird mit einem Betrag bis zu 100 000 Franken belastet (Art. 52 KG).

Wer vorsätzlich Verfügungen der Wettbewerbskommission betreffend die Auskunftspflicht nicht oder nicht richtig befolgt, einen meldepflichtigen Zusammenschluss ohne Meldung vollzieht oder Verfügungen im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen zuwidert handelt, wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft (Art. 55 KG).

## K Ausländische Meldeformulare

Müssen Zusammenschlussvorhaben auch in anderen Staaten angemeldet werden, können in diesen Staaten eingereichte Meldungen grundsätzlich auch der Wettbewerbskommission zugestellt werden. Als vollständig gelten solche Meldungen, wenn sie in einer Amthsprache gehalten sind (Art. 11 Abs. 4 VKU) und alle in Artikel 11 VKU verlangten Angaben enthalten. Ferner müssen diejenigen Stellen bezeichnet werden, an welchen die für die Meldung in der Schweiz relevanten Daten gefunden werden können.

Der Inhalt von Begriffen wie Kontrolle, Gemeinschaftsunternehmen, beteiligtes Unternehmen und andere sind in ausländischen Erlassen zum Teil nicht mit jenen im KG und in der VKU identisch. Wird beabsichtigt, Meldeformulare von anderen Staaten in der Schweiz einzureichen, empfiehlt die Wettbewerbskommission daher, vorgängig mit dem Sekretariat Kontakt aufzunehmen und zu klären, ob eine solche Meldung auch in der Schweiz als vollständig gilt. Das Sekretariat kann der meldenden Partei auch mitteilen, welche Angaben allenfalls noch zu ergänzen sind.

**Meldeformular EU:** Die Abschnitte 1 - 12 des Formblattes CO zur Anmeldung eines Zusammenschlusses gemäss der Verordnung (EWG) 4064/89 des EWG-Rates enthalten alle in Artikel 11 VKU verlangten Angaben, sofern die entsprechenden Daten für die Schweiz ergänzt werden.

**Gemeinsames Meldeformular D, F, GB:** Das gemeinsame Meldeformular für Zusammenschlüsse im Vereinigten Königreich, in Frankreich und in Deutschland enthält die meisten in Artikel 11 VKU verlangten Angaben. Wird dieses Formular ausgefüllt, sind zur Vollständigkeit der Meldung in der Schweiz folgende zusätzlichen Angaben zu machen:

1. Umsatzangaben gemäss Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c VKU (Ziff. 3.1 - 3.3 des zweiten Teils dieses Meldeformulars);
2. Beschreibung der im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d VKU betroffenen Märkte, die zumindest über die Vertriebs- und Nachfragestrukturen sowie die Bedeutung von Forschung und Entwicklung Auskunft gibt (Ziff. 4.3 - 4.8 des zweiten Teils dieses Meldeformulars);
3. Marktanteile der beteiligten Unternehmen und der drei wichtigsten Wettbewerber in den betroffenen Märkten für die letzten drei Jahre (Art. 11 Abs. 1 Bst. e VKU), d.h. Ziffern 5.1 und 5.2 des zweiten Teils dieses Meldeformulars;
4. Angaben gemäss Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe f VKU (Ziff. 6.1 - 6.4 des zweiten Teils dieses Meldeformulars);
5. Beilagen gemäss Artikel 11 Absatz 2 VKU bzw. Ziffern 7.1 - 7.4 des zweiten Teils dieses Meldeformulars.

**Meldeformular OECD:** Die OECD bereitet zurzeit ein Meldeformular für Zusammenschlüsse vor. Sobald dieses Formular von den zuständigen Gremien verabschiedet wird, wird die Wettbewerbskommission angeben, ob und unter welchen Umständen es auch in der Schweiz eingereicht werden kann.

## **Teil II**

### **1 Angaben zu den Unternehmen (Art. 11 Abs. 1 Bst. a VKU)**

Bitte geben Sie an:

**1.1 Zum (zu den) meldenden Unternehmen:**

**1.1.1 Firma und Sitz des oder der Unternehmen, welche die Kontrolle über ein bisher von ihr bzw. ihnen unabhängiges Unternehmen erwerben, oder der Unternehmen, welche fusionieren.**

**1.1.2 Geschäftstätigkeiten dieses/r Unternehmen/s (kurze Beschreibung).**

**1.1.3 Namen, Adresse, Tel-Nr. und Fax-Nr. sowie Funktion der Kontaktperson(en) in diesem/n Unternehmen.**

**1.2 Zum (zu den) anderen beteiligten Unternehmen:**

**1.2.1 Firma und Sitz des/der Unternehmen/s, welches/die übernommen oder - im Fall eines Gemeinschaftsunternehmens - gegründet wird/werden.**

**1.2.2 Geschäftstätigkeiten dieses/r Unternehmen (kurze Beschreibung).**

**1.2.3 Namen, Adresse, Tel-Nr. und Fax-Nr. sowie Funktion der Kontaktperson(en) in diesem/n Unternehmen.**

**1.3 Alle Unternehmen, deren Umsätze gemäss Art. 5 VKU zu jenen der beteiligten Unternehmen hinzuzuaddieren sind. Ist aus den Jahresberichten nicht ersichtlich, welche Unternehmen hierzu gehören, sind diese auf einem Beiblatt zu nennen und die Geschäftstätigkeiten anzugeben.**

**1.4 Zum (zu den) Veräußerer:**

**1.4.1 Name und Sitz der veräußernden Unternehmung/en.**

**1.4.2 Geschäftstätigkeiten dieses/r Unternehmen (kurze Beschreibung).**

**1.4.3 Namen, Adresse, Tel-Nr. und Fax-Nr. sowie Funktion der Kontaktperson(en) in diesem/n Unternehmen.**

**1.5 Zum (zu den) Vertreter/n des/der meldepflichtigen Unternehmen/s:**

**1.5.1 Name und Adresse.**

**1.5.2 Name der Kontaktperson/en.**

**1.5.3 Tel-Nr. und Fax-Nr.**

## **2 Beschreibung des Zusammenschlussvorhabens (Art. 11 Abs. 1 Bst. b VKU)**

Bitte beschreiben Sie:

- 2.1 das Zusammenschlussvorhaben. Handelt es sich um eine Fusion, eine Übernahme, ein öffentliches Kaufangebot, ein Gemeinschaftsunternehmen? Wie werden sich die Kontrollverhältnisse gestalten bzw. welches ist die Änderung des bisherigen Kontrollverhältnisses? Welches sind die Modalitäten des Zusammenschlusses?
- 2.2 die Umstände, die zum Zusammenschlussvorhaben geführt haben.
- 2.3 die Ziele, die mit dem Zusammenschlussvorhaben verfolgt werden.

## **3 Umsätze (Art. 11 Abs. 1 Bst. c VKU)**

Entfällt für marktbeherrschende Unternehmen im Sinne von Artikel 9 Absatz 4 KG und solche, welche mit ersteren am Zusammenschluss beteiligt sind.

Für die Umsatzberechnung wird auf die Artikel 9 KG und 4 - 8 VKU verwiesen. Medienunternehmen, Banken und Versicherungen werden auf die Sonderbestimmungen in Artikel 9 Absatz 2 bzw. Absatz 3 KG und Artikel 6 - 8 VKU aufmerksam gemacht. Gemäss Artikel 5 Absatz 1 VKU sind zu erfassen nicht nur die Umsätze der direkt am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen, sondern ebenfalls diejenigen

- „a. der Unternehmen, bei denen es mehr als die Hälfte des Kapitals oder der Stimmrechte besitzt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe bestellen kann oder auf andere Weise das Recht hat, die Geschäfte des Unternehmens zu führen (Tochterunternehmen);
- b. der Unternehmen, die bei ihm einzeln oder gemeinsam die Rechte oder Einflussmöglichkeiten nach Buchstabe a haben (Mutterunternehmen);
- c. der Unternehmen, bei denen ein Unternehmen nach Buchstabe b die Rechte oder Einflussmöglichkeiten nach Buchstabe a hat (Schwesterunternehmen);
- d. der Unternehmen, bei denen mehrere der in diesem Absatz aufgeführten Unternehmen die Rechte oder Einflussmöglichkeiten nach Buchstabe a jeweils gemeinsam haben (Gemeinschaftsunternehmen).“

Die Umsätze des veräußernden Unternehmens bleiben bei der Umsatzberechnung unberücksichtigt.

Auch wenn Gegenstand des Zusammenschlusses ein Teil eines Unternehmens ist (welches z.B. in ein Gemeinschaftsunternehmen eingebracht wird), sind die Umsätze der/des zukünftigen Mutterunternehmen/s und allfälliger Tochter-, Schwester- und Gemeinschaftsunternehmen zu berücksichtigen.

Bitte geben Sie an:

- 3.1 die kumulierten Umsätze im letzten Geschäftsjahr aller beteiligten Unternehmen weltweit. Massgebend für die Bestimmung des letzten Geschäftsjahres ist der Zeitpunkt des Verpflichtungsgeschäfts, welches dem Zusammenschlussvorhaben zugrunde liegt.

- 3.2 die kumulierten Umsätze im letzten Geschäftsjahr aller beteiligten Unternehmen in der Schweiz.
- 3.3 den Umsatz im letzten Geschäftsjahr von jedem beteiligten Unternehmen in der Schweiz.
- 4 **Definition der vom Zusammenschluss betroffenen Märkte  
(Art. 11 Abs. 1 Bst. d VKU)**

Um die betroffenen Märkte zu bestimmen, sind vorgängig die relevanten Märkte abzugrenzen. Der relevante Markt besteht aus einer sachlichen und einer räumlichen Dimension.

Der sachliche Markt umfasst alle Waren oder Leistungen, die von der Marktgegenseite hinsichtlich ihrer Eigenschaften und ihres vorgesehenen Verwendungszwecks als substituierbar angesehen werden (Art. 11 Abs. 3 Bst. a VKU).

Der räumliche Markt umfasst das Gebiet, in welchem die Marktgegenseite die den sachlichen Markt umfassenden Waren oder Leistungen nachfragt oder anbietet (Art. 11 Abs. 3 Bst. b VKU).

Die VKU definiert den relevanten Markt aus der Sicht der Marktgegenseite und damit in der Regel aus der Sicht des Nachfragers. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen kann aber zusätzlich und separat das Konzept der Angebotssubstitution zur Anwendung gelangen.<sup>2</sup> Sind Anbieter in der Lage, ihre Produktion auf die – bei Definition aus Nachfragersicht – den sachlichen Markt umfassenden Waren oder Leistungen umzustellen und sie *kurzfristig* auf den Markt zu bringen, *ohne spürbare Zusatzkosten oder Risiken einzugehen*, so sind die entsprechenden Produktionskapazitäten dieser Anbieter dem Volumen des relevanten Marktes zuzurechnen. Mit anderen Worten: Diese Anbieter sind als Wettbewerber der beteiligten Unternehmen zu betrachten.

Für die Angaben in diesem Formular gelten als vom Zusammenschluss betroffene Märkte jene Märkte,

- in welchen der gemeinsame Marktanteil in der Schweiz von zwei oder mehr der beteiligten Unternehmen 20 Prozent oder mehr beträgt, und jene Märkte,
- in denen der Marktanteil in der Schweiz von einem der beteiligten Unternehmen 30 Prozent oder mehr beträgt.

Bitte nennen Sie:

- 4.1 jeden vom Zusammenschluss betroffenen Markt und erläutern Sie, weshalb bestimmte Waren oder Leistungen in den relevanten Markt einbezogen und weshalb andere ausgeschlossen wurden, wobei die Austauschbarkeit dieser Waren oder Leistungen hinsichtlich Eigenschaften und der/des Verwendungszweck/s zu würdigen sind. Dabei ist auszugehen von der Optik

---

<sup>2</sup> Vgl. z.B. den Fall Migros – Globus, RPW 3/1997, 364 ff., Randziffer 18 f. Aber auch die Bekanntmachung der EU-Kommission über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 9.12.1997 C 372, 5 ff., Randziffern 20 ff.

- a. Ihrer Kunden (d.h. zu nennen sind die betroffenen Absatzmärkte) und
- b. Ihrer Lieferanten (d.h. zu nennen sind die betroffenen Beschaffungsmärkte).

- 4.2 die Grundlagen, welche zur Berechnung des Marktvolumens und der Marktanteile dienten.

Die Beantwortung der folgenden Fragen ist nur notwendig, wenn in Frage 4.1 betroffene Märkte zu nennen sind.

Bitte beschreiben Sie für jeden betroffenen Markt:

- 4.3 die Vertriebs- und Nachfragestrukturen. Hierzu gehören insbesondere
  - die Marktphase (Experimentierungs-, Expansions-, Stagnations- oder Rückbildungssphase). Bitte erläutern Sie in diesem Zusammenhang, ob die Nachfrage in Zukunft zunehmen wird, stagniert oder abnehmende Tendenz zeigt;
  - die Unterteilung der Nachfrage in Kundensegmente und/oder eine Beschreibung des/r „typischen“ Kunden.
- 4.4 die Bedeutung von Forschung und Entwicklung (F+E) für die Fähigkeit auch längerfristig im Wettbewerb bestehen zu können. Als Indikatoren können die jährlich notwendigen F+E-Ausgaben sowie die F+E-Intensität dienen, d.h. der Anteil der F+E-Ausgaben am Umsatz.
- 4.5 die wichtigsten F+E-Tätigkeiten bzw. -bereiche der beteiligten Unternehmen.
- 4.6 die wichtigsten Innovationen (insbesondere Verfahrens- aber auch Produkte- oder andere Innovationen) und nennen Sie Zeitpunkt und deren Urheber.
- 4.7 die Innovationszyklen und in welchem Stadium dieses Zyklus sich die F+E-Aktivitäten der beteiligten Unternehmen befinden.
- 4.8 die Patente, Know-how oder andere Schutzrechte, über welche die beteiligten Unternehmen verfügen.

## 5 Marktanteile (Art. 11 Abs.1 Bst. e VKU)

Die Beantwortung der folgenden Fragen ist nur notwendig, wenn es betroffene Märkte im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d VKU gibt (vgl. Frage 4.1).

Bitte geben Sie für jeden betroffenen Markt und für die letzten drei Jahre an und nennen Sie die Berechnungsgrundlagen (sofern diese von denjenigen in Frage 4.2 abweichen):

- 5.1 das Marktvolumen und die Marktanteile der am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen.
- 5.2 die Marktanteile von jedem der drei wichtigsten Wettbewerber, soweit bekannt.

## **6 Marktzutritte (Art. 11 Abs.1 Bst. f VKU)**

Die Beantwortung der folgenden Fragen ist nur notwendig, wenn es betroffene Märkte im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d VKU gibt (vgl. Frage 4.1).

Bitte nennen Sie für jeden betroffenen Markt:

- 6.1 die in den letzten fünf Jahren neu eingetretenen Unternehmen und deren aktuelle Marktanteile.
- 6.2 diejenigen Unternehmen, welche in den nächsten drei Jahren eintreten könnten und die Wahrscheinlichkeit, dass es tatsächlich zu einem solchen Zutritt kommt.
- 6.3 nach Möglichkeit, die Kosten, die ein Marktzutritt verursacht (Kapitalbedarf für Ausrüstung, Marketingaktivitäten, Aufbau von Vertriebssystemen, F+E-Aktivitäten usw.). Es ist ein Marktzutritt von genügender Grösse anzunehmen, so dass die zutretende Unternehmung tatsächlich als ernstzunehmender Wettbewerber gelten könnte.
- 6.4 andere Faktoren, welche die Kosten des Marktzutritts beeinflussen. Solche sind insbesondere
  - behördliche Bewilligungen und/oder Normen;
  - bestehende Exklusivverträge betreffend den Bezug oder die Belieferung;
  - Patente, Know-how und andere Schutzrechte;
  - die Kundenbindungen und der Stellenwert der Werbung;
  - Größenvorteile bei der Produktion von Waren oder Leistungen;
  - die Frist, innerhalb welcher ein Marktzutritt vollzogen werden könnte (Startpunkt ist der Zeitpunkt ab Planung des Zutritts, Vollzugszeitpunkt ist das Wirksamwerden des Zutritts).

## **7 Der Meldung beizulegende Unterlagen (Art. 11 Abs. 2 VKU)**

- 7.1 Kopien der neuesten Jahresrechnungen und Jahresberichte der beteiligten Unternehmen.
- 7.2 Kopien der Verträge, die den Zusammenschluss bewirken oder sonst mit ihm in einem Zusammenhang stehen, soweit sich deren wesentlicher Inhalt nicht bereits aus den Angaben 2.1 - 2.3 ergibt.
- 7.3 Im Falle eines öffentlichen Kaufangebots Kopien der Angebotsunterlagen.
- 7.4 Kopien der Berichte, Analysen und Geschäftspläne, die im Hinblick auf den Zusammenschluss erstellt wurden, soweit sie für die Beurteilung des Zusammenschlusses wichtige Angaben enthalten, die sich nicht bereits aus der Beschreibung in 2.1 - 2.3 ergeben.

**8      Vollmacht**

Der/die Vertreter des/r meldenden Unternehmen/s hat/ben sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen (Art. 11 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren; SR 172.021).

## **Bekanntmachung**

(Art. 28 des Bundesgesetzes vom 6. Okt. 1995 über die Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen; SR 251)

Das Sekretariat der Wettbewerbskommission hat im Einvernehmen mit dem Präsidenten beschlossen, eine Untersuchung gemäss Artikel 27 des Kartellgesetzes (KG) wegen möglicherweise unzulässiger Wettbewerbsabreden zwischen den Schweizerischen Bundesbahnen (SBB), Bern, und Kiosk AG, Bern, zu eröffnen.

Mit der Untersuchung soll abgeklärt werden, ob die von SBB gewährten exklusiven Verkaufsrechte für Presseerzeugnisse in SBB-Bahnhöfen unzulässige Wettbewerbsabreden im Sinn von Artikel 5 KG darstellen. Im weiteren wird untersucht, ob das Verhalten von SBB und Kiosk AG allenfalls im Sinn von Artikel 7 KG unzulässig ist.

Innert 30 Tagen - Fristenlaufbeginn ist der Zeitpunkt dieser Publikation - steht es Dritten offen, sich durch Meldung an das Sekretariat der Wettbewerbskommission am Verfahren zu beteiligen. Gemäss Artikel 43 Absatz 1 Buchstaben a-c KG können sich folgende Dritte anmelden:

- a. Personen, die aufgrund der Wettbewerbsbeschränkung in der Aufnahme oder in der Ausübung des Wettbewerbs behindert sind;
- b. Berufs- und Wirtschaftsverbände, die nach den Statuten zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder befugt sind, sofern sich auch Mitglieder des Verbands oder eines Unterverbands an der Untersuchung beteiligen können;
- c. Organisationen von nationaler oder regionaler Bedeutung, die sich statutengemäss dem Konsumentenschutz widmen.

Entsprechende Anmeldungen sind an folgende Adresse zu richten: Sekretariat der Wettbewerbskommission, Effingerstrasse 27, 3003 Bern.

Telefon: 031 / 322 20 40,

Telefax: 031 / 322 20 53.

22. September 1998

Sekretariat der Wettbewerbskommission

## **Zusicherung von Bundesbeiträgen an forstliche Projekte**

### **Verfügung der Eidgenössischen Forstdirektion**

- Gemeinde Signau BE, Erschliessungsanlagen Schüpbachwald,  
Projekt-Nr. 421.1-BE-2036/0001
- Gemeinde Muotathal SZ, Schutzbauten und -anlagen Wissenwandstrasse,  
Projekt-Nr. 431.1-SZ-0000/0008
- Gemeinde Muotathal SZ, Schutzbauten und -anlagen Rotenbalm,  
Projekt-Nr. 431.1-SZ-0006/0001
- Gemeinde Oberägeri, Unterägeri ZG, Erschliessungsanlagen Rohrbach - Sodstrasse,  
Projekt-Nr. 421.1-ZG-0006/0001

#### **Rechtsmittel**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, 3003 Bern, Beschwerde erhoben werden (Art. 46 Abs. 1 und 3 WaG; Art. 14 FWG). Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist bei der Eidgenössischen Forstdirektion, Papiermühlestrasse 172, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 / 324 78 53 / 324 77 78) Einsicht in die Verfügung und die Projektunterlagen nehmen.

22. September 1998

Eidgenössische Forstdirektion

# Konzessionsgesuch für die Umnutzung der Oleodotto del Reno (Ölleitung) als Erdgashoch- druckleitung

---

Gestützt auf Artikel 2 des Rohrleitungsgesetzes vom 4. Oktober 1963 (SR 746.1) stellt die Oleodotto del Reno SA das Gesuch um Erteilung der Konzession für die Umnutzung, den Umbau und den Betrieb der bestehenden Ölleitung als Erdgas-hochdruckleitung im Abschnitt Splügenpass (Landesgrenze I/CH) – St. Margrethen (Landesgrenze CH/A). Gleichzeitig ersucht sie um die Erteilung des Enteignungs-rechts nach dem Bundesgesetz vom 20. Juni 1930 über die Enteignung (SR 711).

## *Zweck des Projektes*

Die bestehende Rohrleitung der Oleodotto del Reno SA wurde von 1966 bis im Januar 1997 für den Transport flüssiger Kohlenwasserstoffe (Erdöl) auf der Strecke von Genua (I) bis Ingolstadt (D) genutzt. Die Leitung wurde seinerzeit mit kantonalen Bewilligungen gebaut und betrieben. Gestützt auf das Rohrleitungsgesetz und die Rohrleitungsverordnung vom 11. September 1968 (SR 746.11) wurde diese Leitung mit der Betriebsbewilligung des seinerzeitigen Eidg. Amtes für Energiewirtschaft vom 20. Juni 1968 unter die Aufsicht des Bundes gestellt.

Nach Aussagen der Gesuchstellerin ist eine wirtschaftliche Weiterführung des Betriebs als Öltransportleitung unter den veränderten Marktbedingungen nicht mehr möglich. Die Leitung soll deshalb als Erdgashochdruckleitung mit einem maximalen Betriebsdruck von 40 bar umgerüstet und genutzt werden. Zurzeit befindet sich die Leitung in Ruhestellung und ist aus sicherheitstechnischen Gründen mit Stickstoff gefüllt.

## *Projektbeschreibung*

Die geplante Umrüstung der Ölleitung beinhaltet im Wesentlichen die technischen Arbeiten für den Wechsel des Transportmediums von Öl auf Erdgas. Die vorhandenen Stationen werden umgerüstet und teilweise aufgehoben. Grundsätzlich werden alle oberirdischen Anlagen, die nicht mehr gebraucht werden, entfernt. Die verbleibenden Stationen werden umgebaut, teilweise mit Veränderung der bestehenden Bauten und Vergrösserung des Areals. Zwei Stationen werden an neuen Standorten errichtet. Aus Gründen der Störfallvorsorge ist auf einem Streckenabschnitt eine Leitungsumlegung vorgesehen. Allfällige weitere Leitungs-umlegungen sind bei der Erarbeitung der Plangenehmigungsgesuchsunterlagen (Detailprojekt) zu prüfen.

## *Gesuchstellerin*

Die Oleodotto del Reno SA ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Chur. Die Aktionäre sind die Kantone Graubünden und St. Gallen (je 15 Prozent), der Schweizerische Bankverein (jetzt UBS AG, Zürich) (19 Prozent), die SNAM International Holding AG, Zürich (48,4 Prozent) und Diverse (2,6 Prozent).

### *Von der Trasseführung betroffene Gemeinden*

Kanton Graubünden: Splügen, Sufers, Andeer, Clugin, Pignia, Zillis, Patzen, Rongellen, Thusis, Cazis, Rodels, Paspels, Tomils, Rothenbrunnen, Domat/Ems, Tamins, Felsberg, Haldenstein, Untervaz, Zizers, Igis, Maienfeld, Fläsch.

Kanton St. Gallen: Bad Ragaz, Vilters, Mels, Sargans, Wartau, Sevelen, Buchs, Sennwald, Altstätten, Rüthi, Oberriet, Diepoldsau, Widnau, Au, St. Margrethen.

### *Technische Angaben*

Länge der Leitung:	130 km
Rohrdurchmesser:	56 cm (22")
Konzessionsdruck:	40 bar
Kosten:	12,6 Millionen Franken
Konzessionsdauer:	50 Jahre
Beginn der Umbauarbeiten:	geplant Frühjahr 2000
Inbetriebnahme:	geplant Winter 2000

Gemäss Artikel 6 des Rohrleitungsgesetzes kann jedermann, dessen Interessen durch die geplante Rohrleitung beeinträchtigt werden, innert 30 Tagen bei der unterzeichneten Amtsstelle mit eingeschriebenem Brief Einwendungen geltend machen. Die Eingaben haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Mit der allfälligen Erteilung der Konzession durch den Bundesrat wird über die Grundzüge des Projektes sowie über das Gesuch um Übertragung des Enteignungsrechtes entschieden. Anschliessend an die Erteilung der Konzession wird das Plangenehmigungsverfahren durchgeführt. Die Detailpläne werden öffentlich aufgelegt. Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens kann gegen die Pläne und gegen die Enteignung einzelner Rechte Einsprache erhoben werden.

Das Konzessionsgesuch und die Gesuchsunterlagen (Technischer Bericht, Bericht Umweltverträglichkeitsprüfung, Bericht Ausmass einschätzung, Übersichtskarten 1:25'000) können bei der unterzeichneten Amtsstelle, der Gesuchstellerin und den von der Trasseführung betroffenen Gemeinden eingesehen werden.

22. September 1998

Bundesamt für Energie  
Monbijoustrasse 74, 3003 Bern

## Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1998
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.09.1998
Date	
Data	
Seite	4533-4561
Page	
Pagina	
Ref. No	10 054 776

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.